

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderhaus St. Johannes) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Schweitenkirchen

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort).

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden für 12 Monate - Kindergartenjahr 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres (inkl. August) – erhoben.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, verrechnet die Gemeinde den nächsthöheren Gebührensatz/Elternbeitrag. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren (Elternbeitrag) erhoben

a) Besuch der Kinderkrippe

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	135,00
mehr als 4 bis 5	150,00
mehr als 5 bis 6	165,00
mehr als 6 bis 7	180,00
mehr als 7 bis 8	195,00
mehr als 8 bis 9	210,00

b) Besuch des Kindergartens

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	50,00
mehr als 4 bis 5	55,00
mehr als 5 bis 6	60,00
mehr als 6 bis 7	65,00
mehr als 7 bis 8	75,00
mehr als 8 bis 9	80,00

c) Besuch des Kinderhorts

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	50,00
mehr als 4 bis 5	55,00
mehr als 5 bis 6	60,00
mehr als 6 bis 7	65,00
mehr als 7 bis 8	75,00
mehr als 8 bis 9	80,00

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Für die Beschaffung von Verbrauchsspielmaterial wird von der Gemeinde für 12 Monate je eine Gebühr von pauschal 5,50 €/Kind erhoben, welche dem Kinderhaus zur zweckgebundenen Verwendung zugeleitet wird.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zeitgleich die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 10 Euro ermäßigt. Besuchen 3 Kinder das Kinderhaus gleichzeitig, so wird für das Kind mit dem niedrigsten Elternbeitrag keine Gebühr nach § 5 Abs. 1 erhoben.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1995 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Schweitenkirchen

Schweitenkirchen, den 09.08.2012

Vogler, 1. Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus „St. Johannes“ (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Schweitenkirchen

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Gebührensatzung erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren (Elternbeitrag) erhoben

a) Besuch der Kinderkrippe

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	135,00
mehr als 4 bis 5	150,00
mehr als 5 bis 6	165,00
mehr als 6 bis 7	180,00
mehr als 7 bis 8	195,00
mehr als 8 bis 9	210,00
mehr als 9 bis 10	225,00

b) Besuch des Kindergartens

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	50,00
mehr als 4 bis 5	55,00
mehr als 5 bis 6	60,00
mehr als 6 bis 7	65,00
mehr als 7 bis 8	75,00
mehr als 8 bis 9	80,00
mehr als 9 bis 10	85,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 17.01.2013

Vogler, 1. Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus „St. Johannes“ (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Schweitenkirchen

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Absatz 1 wird der Buchstabe d) eingefügt

d) Ferienbetreuung im Kinderhort

Für jede angefangene Woche werden als Gebühren (Elternbeitrag) 50 Euro je Kind erhoben.

§ 2

Bei § 7 werden die nachfolgenden Sätze angefügt:

Ausgenommen von dieser Gebührenermäßigung ist die Ferienbetreuung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d). Diese Kinder in der Ferienbetreuung finden bei der Beurteilung einer zeitgleichen Betreuung gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 22.03.2013


Vogler, 1. Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus „St. Johannes“ (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Schweitenkirchen

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) der Gebührensatzung erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren (Elternbeitrag) erhoben

a) Besuch der Kinderkrippe

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	140,00
mehr als 4 bis 5	155,00
mehr als 5 bis 6	170,00
mehr als 6 bis 7	185,00
mehr als 7 bis 8	200,00
mehr als 8 bis 9	215,00
mehr als 9	230,00

b) Besuch des Kindergartens

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	55,00
mehr als 4 bis 5	60,00
mehr als 5 bis 6	65,00
mehr als 6 bis 7	70,00
mehr als 7 bis 8	80,00
mehr als 8 bis 9	85,00
mehr als 9	90,00

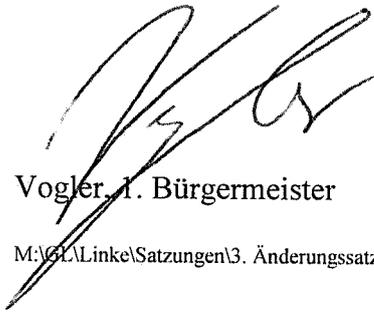
c) Besuch des Kinderhortes

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	65,00
mehr als 4 bis 5	70,00
mehr als 5 bis 6	75,00
mehr als 6 bis 7	80,00
mehr als 7 bis 8	90,00
mehr als 8 bis 9	95,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 22.01.2015



Vogler, 1. Bürgermeister



M:\GL\Linke\Satzungen\3. Änderungssatzung KiGa Gebühren.doc

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus „St. Johannes“ (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Schweitenkirchen

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) der Gebührensatzung erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren (Elternbeitrag) erhoben

a) Besuch der Kinderkrippe

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	140,00
mehr als 4 bis 5	155,00
mehr als 5 bis 6	170,00
mehr als 6 bis 7	187,00
mehr als 7 bis 8	206,00
mehr als 8 bis 9	226,00
mehr als 9	249,00

b) Besuch des Kindergartens

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	65,00
mehr als 4 bis 5	72,00
mehr als 5 bis 6	79,00
mehr als 6 bis 7	87,00
mehr als 7 bis 8	95,00
mehr als 8 bis 9	105,00
mehr als 9	115,00

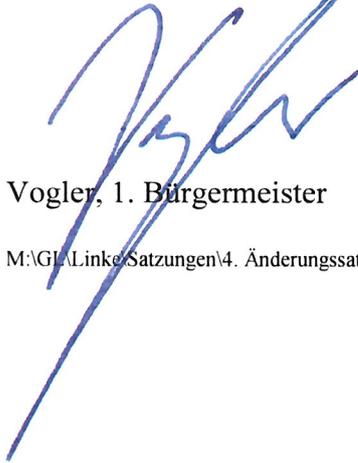
c) Besuch des Kinderhorts

Durchschnittl.tgl. Betreuungszeit Stunden	(Gebühr) Elternbeitrag mtl. in €
ab 3 bis 4	65,00
mehr als 4 bis 5	72,00
mehr als 5 bis 6	79,00
mehr als 6 bis 7	87,00
mehr als 7 bis 8	95,00
mehr als 8 bis 9	105,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 15.11.2018



Vogler, 1. Bürgermeister



M:\G\Link\ Satzungen\4. Änderungssatzung KiGa Gebühren.doc